



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Die fachliche Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe bei der
preußischen Schutzpolizei Von Hermann Degenhardt, Oberregierungsrat
im Preußischen Ministerium des Inneren in Berlin-Dahlem

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die fachliche Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe bei der preußischen Schutzpolizei

Von Hermann Degenhardt, Berlin-Dahlem

Die Beamten der preußischen Schutzpolizei, die vor dem 1. April 1926 in Dienst getreten sind, haben ähnlich wie die Angehörigen der Reichswehr eine 12jährige Dienstverpflichtung übernommen. Nach Ablauf der Pflichtdienstzeit sollen sie mit den Versorgungsbezügen, wie sie die Reichswehr erhält, „in der Regel“ ausscheiden, entweder in andere Beamtenstellen (als Versorgungsanwärter) oder in „freie Berufe“. Im Laufe der Entwicklung dieses jüngsten Zweiges der preußischen Verwaltung wurden aber innerhalb der Schutzpolizei selbst Stellen für unkündbar angestellte Beamte geschaffen. Dazu kommt, daß die Stellen in der Gemeindepolizei, der Landjägerei und der Kriminalpolizei fast restlos nur mit ehemaligen Schutzpolizeibeamten besetzt werden dürfen. Es erfolgt also ein erheblicher Abfluß in lebenslängliche Stellen der Polizei insgesamt.

Immerhin reichen diese Stellen nicht aus, um alle Schutzpolizeibeamten nach Vollendung ihrer Pflichtdienstzeit in der Polizei lebenslänglich anzustellen. Für die nächsten Jahre besteht noch die Notwendigkeit, Beamte der Schutzpolizei nach Vollendung der Pflichtdienstzeit unter Gewährung der gesetzlichen Versorgung zu entlassen.

Das „Preußische Schutzpolizeibeamtengesetz“ vom 16. August 1922 bestimmt im § 37, daß diesen Beamten „zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf eine allgemeine und fachliche Ausbildung“ erteilt werden soll.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist durch Erlass des M. d. J. vom 20. April 1928 angeordnet worden, daß die Fachausbildung der ausscheidenden und in freie Berufe übergehenden Beamten, soweit sie rein schulischer Natur ist, im allgemeinen im Rahmen der Polizeiberufsschule erfolgen soll, d. h. desjenigen Schulzweiges, der der Allgemeinbildung der Schutzpolizei dient.

Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

- a) Lehrgang zur Überführung in einen kaufmännischen Beruf, Dauer 1 Jahr mit wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden,
- b) theoretischer Lehrgang für landwirtschaftlich vorgebildete Beamte, die vom Lande stammen und die Absicht haben, einen eigenen landwirtschaftlichen

oder gärtnerischen Betrieb zu erwerben, Dauer bis zu einem Jahre mit wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden,

- c) theoretischer Lehrgang für die Meisterprüfung in handwerklichen Berufen,
- d) theoretischer Lehrgang für Werkangestellte.

Zu dem Lehrgang unter a) werden zugelassen Beamte, die kaufmännische Vorbildung besitzen und solche, die die Absicht haben, nach dem Ausscheiden aus der Schutzpolizei selbständige Handeltreibende zu werden. Den Unterricht in den kaufmännischen Fächern sollen Diplomhandelslehrer erteilen. Der Lehrplan soll von den örtlichen Dienststellen unter Zugrundelegung der Lehrpläne für kaufmännische Berufs- und Handelschulen unter Mitwirkung der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufgestellt werden. Der Lehrgang endet mit einer Sonderabschlußprüfung, deren Bestimmungen gleichfalls unter Mitwirkung der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufzustellen sind, die auch gebeten werden soll, die Prüfung abzunehmen und ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Entsprechend sind die Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Kurse gehalten. In ihnen soll der Unterricht unter Zugrundelegung der Lehrpläne für landwirtschaftliche Fachschulen von Diplomlandwirtschaftslehrern erteilt werden. Die zuständige Landwirtschaftskammer soll gebeten werden, bei der Aufstellung der Lehrpläne und der Prüfungsbestimmungen mitzuwirken, die Sonderabschlußprüfung abzunehmen und ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Die theoretischen Lehrgänge für die Ablegung der Meisterprüfung in handwerklichen Berufen verfolgen das Ziel, Beamte, die bereits die Gesellenprüfung in einem handwerklichen Berufe abgelegt haben, während höchstens eines Jahres in wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden so vorzubereiten, daß sie in der Lage sind, vor der zuständigen ordentlichen Meisterprüfungskommission die Meisterprüfung abzulegen. Die zuständige Handwerkskammer soll für die Gestaltung dieser Lehrgänge auch in weitestgehendem Maße herangezogen werden.

In den theoretischen Lehrgängen für Werkangestellte soll nach Fühlungnahme mit den sachkundigen Stellen das gelehrt werden, was für Materialienverwalter, Werkstattschreiber, Werk Sicherheitsbeamte usw. gefordert werden muß. Die Gestaltung des Lehrplans und des Unterrichts ist den örtlichen Polizeiverwaltungen freigegeben.

Für die Ausbildung von Beamten der Schutzpolizei zum Übertritt in freie Berufe ist also ein besonderes Unterrichtswesen nicht aufgebaut worden. Das wäre aus zwei Gründen abwegig gewesen, einmal ist, wie oben gesagt, in absehbarer Zeit damit zu rechnen, daß alle in die Polizei eintretenden Anwärter, wie es auch im Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 bestimmt ist, in ihr ihren Lebensberuf finden werden. Ferner gestatten es die dienstlichen Verhältnisse der Schutzpolizei nicht, daß Beamte mit reicher praktischer Polizeierfahrung ihrer eigentlichen Aufgabe im 12. Dienstjahr entzogen werden, was bei der Reichswehr viel leichter möglich ist. Die theoretische Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe muß daher neben der dienstlichen Beanspruchung erfolgen, was gewiß nicht leicht, aber dienstlich nicht anders möglich ist.

Ein zweiter Grundsatz ist bei der Durchführung dieser fachlichen Ausbildung beachtet worden, nämlich der, daß die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vollen Einfluß auf den Unterricht gewinnen. Es ist damit bezweckt worden, den Unterricht in ganz besonderem Maße lebensnahe zu gestalten und die Wirtschaftskreise, die Zuzug aus der Schutzpolizei erhalten sollen, baldmöglichst für die ausscheidenden Beamten zu interessieren.

Die oben skizzierten Lehrgänge können aus schultechnischen und finanziellen Gründen aber nur dann bei den örtlichen Polizeiverwaltungen eingerichtet werden, wenn eine genügende Anzahl von Beamten für die Teilnahme an den einzelnen Kursen in Frage kommt. Es würde töricht sein, bestehende Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen, nicht voll für die Zwecke der Ausbildung für Polizeibeamte auszunutzen. Es ist darum ausdrücklich bestimmt worden, daß nur dann besondere Lehrgänge eingerichtet werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten geringer sind als wenn die Beamten an privaten Kursen oder solchen öffentlicher Lehranstalten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften teilnehmen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist den Beamten die Teilnahme an privaten Kursen oder solchen der oben bezeichneten Lehranstalten zu ermöglichen. Im besonderen ist den Beamten in Gumbinnen, Breslau, Stettin, Hannover, Magdeburg, Frankfurt a. M., Dortmund, Hildesheim und Köln, die die Meisterprüfung abzulegen gedenken, die Möglichkeit gegeben worden, an den großen Meisterkursen teilzunehmen, die in diesen Orten eingerichtet worden sind.

Neben der theoretischen Ausbildung haben die Beamten die Möglichkeit, sich ein Vierteljahr vor dem Ausscheiden mit allen Gebühren zur praktischen vervollkommenung in dem von ihnen zu erwählenden Berufe abordnen zu lassen. Soweit diese Weiterbildung in Werkstätten der Polizei selbst erfolgen kann, soll das geschehen. Besondere Lehrwerkstätten werden nicht eingerichtet.

*